



Geschäftsstelle Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der ELKB

Kurzarbeit - Was muss die MAV vom Dienstgeber wissen?

In der ELKB wurde die Möglichkeit der Kurzarbeit eröffnet. Kurzarbeit ist § 14a Dienstvertragsordnung (DiVO) geregelt:

§ 14a DiVO Kurzarbeit

In besonderen Ausnahmefällen kann, befristet bis 30. Juni 2021, Kurzarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs III durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Soweit keine Mitarbeitervertretung gewählt wurde, kann Kurzarbeit längstens bis 31. Dezember 2020 durch Individualvereinbarung eingeführt werden. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Mitbestimmung der MAV:

Ohne Zustimmung der MAV kann keine Kurzarbeit angeordnet werden, § 38 Absatz 1 MVG.EKD. Die MAV hat das volle Mitbestimmungsrecht aus § 40 Buchstabe d MVG.EKD. Dienstvereinbarung nach § 36 MVG.EKD. Nach § 14a DiVO erfolgt diese Zustimmung in Form einer Dienstvereinbarung, § 36 MVG.EKD. D.h., dass weder MAV noch Dienstgeberseite dazu gezwungen werden können, eine Dienstvereinbarung abzuschließen (so auch Loseblattkommentar Fey/Rehren, § 36 MVG.EKD, Randnummer 2).

Fragen an die Dienststellenleitung zur Klärung zum Thema Kurzarbeit:

- Für welche Dienststellen/Abteilungen soll Kurzarbeit beantragt werden?
- Gibt es in diesen Dienststellen/ Abteilungen einen Arbeitsentgeltausfall und wieviel Prozent beträgt er?
- Wieviel Arbeitsleistung (in %/ h) werden vom Mitarbeitenden noch gefordert?
Wenn möglich angedachten Dienstplan für die Zeit der Kurzarbeit schon mitschicken.
- Zu wie viel Prozent soll Kurzarbeitergeld beantragt werden?
- Für welchen Zeitraum ist Kurzarbeit angedacht (Datum, Beginn und Ende)?
- Welche Aufstockungsmöglichkeiten auf Kurzarbeitergeld sind angedacht (Aufstockungen bis 100% sind unser Ziel)

- Folgende Unterlagen werden benötigt:
 - Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz
 - Unterlagen, aus denen hervorgeht, welchen Arbeitsentgeltanteile wegfallen, aktuelle Einnahmeverluste der Dienststelle
 - Unterlagen, aus denen hervorgeht, wie sich die Arbeitsstellen refinanzieren (z. B. Kommune, Bezirk)
 - Unterlagen, aus denen hervorgeht, ob und wenn ja in welchem Umfang die Refinanzierung gekürzt wird (z. B. Nachweis durch Schreiben von Kommune/Bezirk)

- Falls die Dienstgeberseite die Unterlagen nicht bereitstellt, sind sie einzufordern. Wenn möglich, eine Frist setzen, damit klar ist, wann in die Verhandlung über die Dienstvereinbarung eingestiegen werden kann. Die MAV kann erst, wenn sie umfassend informiert ist, eine Entscheidung über den Abschluss der Dienstvereinbarung treffen.

Die Dienstvereinbarung ist dem Antrag auf Kurzarbeitergeld (KUG) beizufügen. D.h., die Dienstvereinbarung ist eine formal notwendige Voraussetzung für die Gewährung von KUG.

Die MAV muss die Anzeige über Arbeitsausfall mitunterschreiben oder gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit eine entsprechende Stellungnahme abgeben. Details unter:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Weitere Anmerkungen:

Dienstvereinbarungen können nur mit Mehrheitsbeschluss der MAV abgeschlossen werden, nicht durch alleinige Entscheidung des/der Vorsitzenden.

Die MAV kann an Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden, § 34 Absatz 1 Satz 3 MVG.EKD. Die MAV kann also z. B. anregen, dass zumindest ein MAV-Mitglied im Krisenstab sitzt. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme, ist jedoch sinnvoll, da der Dienstgeber die umfassende und rechtzeitige Informationspflicht nach § 34 Absatz 1 Satz 1 MVG.EKD hat und durch Teilnahme des MAV-Mitglieds der Informationsfluss sichergestellt ist.

Markus Noll, Gesamtausschuss Kirche, 6.5.2020